

**ERMITTLUNG DER VERSICHERUNGSSUMME FÜR DIE
BETRIEBSUNTERBRECHUNGSVERSICHERUNG VERSICHERUNG**

Bitte per Fax an Versicherungsbüro Vogelmann 02752/50044-4

Name: _____

Adresse: _____

STEUERBERATER(IN):

POLIZZENNUMMER:

Versicherungssumme = Deckungsbeitrag

Deckungsbeitrag

(nach Lechner-Egger-Schauer)

Der für den Gesamtbetrieb ermittelte Deckungsbeitrag (Bruttogewinn) ergibt jenen Betrag, der die gesamten FIXKOSTEN und den GEWINN der Periode zu decken hat.

Die Ermittlung des Deckungsbeitrages erfordert also die Trennung der Kosten in fixe und variable Kosten.

Eine Trennung des Deckungsbeitrages in seine zwei Komponenten FIXKOSTEN und GEWINN ist also für den Zweck der Errechnung des Deckungsbeitrages NICHT notwendig.

Der Deckungsbeitrag ergibt sich aus folgender Rechnung:

Erlöse

- Sonderkosten des Vertriebes

Zwischensumme (Nettoerlöse)

- variable Vertriebsgemeinkosten

- variable Verwaltungsgemeinkosten

-variable Herstell-Kosten (nämlich variable Fertigungs- u. variable Materialkosten

ergibt Deckungsbeitrag

oder kürzer:

Nettoerlöse

- variable Selbstkosten

ergibt Deckungsbeitrag

DECKUNGSBEITRAG FÜR Jahr	=	€
---------------------------------	----------	----------

Zur Information für Ihre(n) Steuerberater(in)

Art. 3

Deckungsbeitrag

1. Deckungsbeitrag im Sinne der Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung ist die Differenz zwischen den Betriebserträgen (Abs.2) und den variablen Kosten (Abs.3). Im Falle eines Verlustes ist der Deckungsbeitrag der Saldo aus den im Falle einer Betriebsunterbrechung weiterlaufenden (fixen) Kosten und dem Verlust, den der Betrieb auch ohne Unterbrechung ausgewiesen hätte.
2. Die Betriebserträge umfassen die Umsatzerlöse, die Bestandsveränderungen an halbfertigen und fertigen Erzeugnissen, die aktivierten Eigenleistungen und sonstigen betrieblichen Erträge nach Abzug der Skonti und sonstigen Erlösschmälerungen, die im versicherten Betrieb aus Erzeugung, aus Handel und aus sonstigen Dienstleistungen entstehen.
3. Variable Kosten sind Kosten, die als Folge der Betriebsunterbrechung wegfallen oder sich vermindern und die nicht aufgrund besonderer Vereinbarungen als versicherte Kosten festgelegt sind. Dazu gehören auch Abschreibungen verschleißabhängiger Teile der Anlagen, die während der Betriebsunterbrechung nicht genutzt werden.
4. Personalaufwendungen gelten im Sinne dieser Bedingungen grundsätzlich als weiterlaufende (fixe) Kosten.
5. Bei der Ermittlung des versicherten Deckungsbeitrages bleiben außer Ansatz
 - a) Erträge, die mit dem versicherten Erzeugungs-, Handels- und sonstigen Dienstleistungsbetrieb nicht unmittelbar zusammenhängen (betriebsfremde und außerordentliche Erträge).
 - b) betriebsfremde und außerordentliche Aufwendungen.